

Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde vom 30.09.2020

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]); des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) vom 19. Dezember 2018; der §§ 90 Abs. 1 und 4, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) -Achstes Buch (VIII) -Kinder-und Jugendhilfe -(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163); neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.9.2012 -I 2022; zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 4.8.2019-I 1131; des § 2 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61]); des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches -Kinder-und Jugendhilfe -(Kindertagesstättengesetz -KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in seiner Sitzung am 25.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Finsterwalde werden Elternkostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben.
2. Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Kostenbeitrag erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes und entsprechende Daten der Eltern gespeichert.
3. Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen wird ein Zuschuss zum Essengeld erhoben.

§ 2 Aufnahmegrundsätze

1. Kindertagesstättenplätze werden für Kinder mit einem nach § 1 KitaG begründeten Rechtsanspruch in Art und Umfang zur Verfügung gestellt.
2. Für Kinder der Stadt Finsterwalde ohne Rechtsanspruch nach § 1 KitaG besteht die Möglichkeit der Aufnahme in eine Kita, wenn ein kostendeckender Elternbeitrag entsprechend der gewünschten Betreuungszeit entrichtet wird (siehe § 7 i. V. m. § 8).
3. Über den Antrag zur Aufnahme eines Kindes, dessen gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Stadt Finsterwalde ist, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern freie Platzkapazitäten vorhanden sind und die Wohnortgemeinde eine Bestätigung zum angemessenen Kostenausgleich erteilt hat.
4. Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bildet der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage entsprechender Nachweise zur Festsetzung des Rechtsanspruchs erforderlich.
5. Darüber hinaus ist vor Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein ausreichender Masernschutz verpflichtend. Er kann durch den Impfpass oder durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

1. Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen.
2. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Abs. 1 so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita und beinhaltet die Eingewöhnungszeit. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige Kostenbeitrag.
2. Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien.
3. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
4. Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechnigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

1. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag durch einen Kostenbeitragsbescheid mit Dauerwirkung erhoben.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.
3. Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen (sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht). Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

1. Der Kostenbeitrag und der Zuschuss zum Mittagessen sind bis zum Achtundzwanzigsten eines jeden Monats fällig. Rückständige Kostenbeiträge sind nach Bekanntgabe des Kostenbeitragsbescheides zur nächsten Zahlungsfälligkeit zu entrichten.

2. Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder in begründeten Ausnahmefällen mit einer Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe der im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Kassenzeichen.
3. Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.
4. Die Tagessätze nach § 8 Absatz 6 (Ferienbetreuung) und § 12 (Gastkinder/Besucherkinder) sind mit Bekanntgabe des Kostenbeitragsbescheides fällig.

§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag

1. Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
 - dem Einkommen der Beitragspflichtigen,
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nachdem Einkommensteuergesetz).
2. Eine Erhöhung oder Verringerung der Betreuungszeit ist auf Antrag zum 1. des Folgemonats möglich.
3. Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 10 und 11.
4. Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe einer täglichen Betreuungszeit festgelegt.
5. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

1. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Wird in einer Kindertagesstätte über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten in Anspruch genommen, ist ein Kostensatz von 5,00 € je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.
3. Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kita hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 5,00 € erhoben werden. Der Stundensatz kann jährlich neu ermittelt und im Rahmen des Verwaltungshandelns veröffentlicht werden.
4. Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

5. Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 1 Woche, kann auf Antrag eine Rückrechnung des Zuschusses zum Mittagessen für diesen Zeitraum erfolgen. Eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages ist nicht möglich. Bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes bleiben jegliche Zahlungsverpflichtungen der Gesamtschuldner bestehen.
6. Für die Betreuung der Grundschulkinder (Hort) in den Ferien oder an den schulfreien Tagen wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser beträgt bei Betreuungsverträgen bis 4 Stunden 5,00 € pro angefangene Woche/Kind; bei Betreuungsverträgen mit mehr als 4 Stunden entfällt ein zusätzlicher Kostenbeitrag. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben. Bei der Erhebung eines zusätzlichen Beitrages sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.

§ 9 Zuschuss zum Mittagessen

1. Die Kostenbeitragspflichtigen haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Das Zahlungsverfahren gemäß § 6 Absatz 1 und 2 ist anzuwenden.
2. Der tägliche Zuschuss zum Mittagessen beläuft sich auf 1,93 €.

§ 10 Einkommen

1. Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Kostenbeitragsatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen gemäß § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
2. Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.
3. Als Nettoeinkommen gelten bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich
 - a. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - b. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - c. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
 - d. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie teilweise der Bezug von Elterngeld gemäß § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Keine Berücksichtigung finden:

- a. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 - b. Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 - c. Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nachdem Bundesversorgungsgesetz,
 - d. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erbracht haben,
 - e. Kindergeld,
 - f. Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
 - g. das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,
 - h. Pflegegeld,
 - i. Unterhalt für Geschwisterkinder,
 - j. BAföG-Leistungen (teilweise),
 - k. Bildungskredite,
 - l. Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
 - m. Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - n. Leistungen nach dem SGB VIII,
 - o. Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
 - p. Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers),
 - q. Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B. für private Nutzung für Dienst-PKW) sowie
 - r. Spesen
4. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners ist nicht zulässig.
5. Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
6. Bei den Versorgungsbezügen der Beamten*innen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu berücksichtigen.

§ 11 Maßgebliches Einkommen

1. Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich.
Geeignete Nachweise sind insbesondere:
 - a. Monatliche Entgeltbescheinigungen,
 - b. Einkommensteuerbescheid,
 - c. Jahresverdienstbescheinigung,
 - d. Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
 - e. Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel desmaßgeblichen Jahreseinkommens ermittelt.
2. Der oder die Kostenbeitragspflichtige sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung unaufgefordert Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zugeben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
3. Die Einkommensverhältnisse sind bis zum 31. März eines jeden Betreuungsjahres durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach deren Eintritt zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich.
4. Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat August eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach deren Eintritt zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen erfolgt die Neuberechnung grundsätzlich ab dem Folgemonat des Anzeigedatums. Eine Verrechnung erfolgt lediglich in begründeten Einzelfällen.
5. Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält.
6. Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

§ 12 Beitragsfreiheit

1. Elternbeitragspflichtige, deren Kinder sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, sind gemäß § 17a Absatz 1 bis 3 KitaG von Beiträgen befreit. § 17e KitaG ist zu beachten.
2. Elternbeitragspflichtige, denen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) ein Beitrag nicht zuzumuten ist, sind von Beiträgen befreit. Dies gilt insbesondere, wenn Kostenbeitragspflichtige oder deren Kind
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
3. Ein Elternbeitrag kann den Elternbeitragspflichtigen auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 Euro mit einem unterhaltsberechtigten Kind im Kalenderjahr nicht übersteigt. Haushaltseinkommen im Sinne des Satz 1 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.
4. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

§ 13 Besucher- oder Gastkinder

1. Besucherkinder sind Kinder aus einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Finsterwalde, die in einer anderen Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Finsterwalde in Vertretung während Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für diese Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
2. Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Stadt Finsterwalde haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertagesstätte. Für die Betreuung ist ein Stundensatz für jede angefangene Betreuungsstunde zu entrichten:
 - für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr = 1,60 €
 - für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung = 1,40 €
 - für Kinder im Grundschulalter = 0,85 €

§ 14 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

1. Der Kostenbeitragspflichtige kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.
2. Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand kann durch die Stadt Finsterwalde als Träger der Einrichtungen eine fristlose Kündigung erfolgen. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.

3. Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn:
 - a. schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
 - b. weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen (u.a. selbst- und fremdgefährdendes Verhalten des Kindes).
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
5. Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag für die Betreuung desselben Kindes grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit dem Inkrafttreten der Kündigung, geschlossen werden.

§ 15 Auskunftspflicht und Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Aufgabe werden personenbezogene Daten erhoben. Personenbezogene Daten sind die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt und der unterhaltsberechtigten Geschwisterkinder.
2. Die Personensorgeberechtigten sind gemäß Art. 6 I lit. c) DSGVO i. V. m. § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstands Änderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald sie für den Verarbeitungszweck nicht mehr erforderlich sind. Eine Verarbeitung, Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten zu anderen Zwecken ist gemäß dem Zweiten Kapitel SGB X (Schutz der Sozialdaten) zulässig.
4. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.
5. Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt (nach Art. 13 und 14 DSGVO) zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde vom 28.09.2006, in der zur Zeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Finsterwalde, 26.11.2020



G a m p e
Bürgermeister

Anlage 1

zur Höhe der Kostenbeiträge gemäß § 8 Abs. 1 Kostenbeitragssatzung der Stadt Finsterwalde

anrechenbares monatliches Einkommen in €	Kinder im Alter von 0 - 3 Jahre	Kinder im Alter von 3 Jahre -Einschulung	Kinder im Grundschulalter
	davon %	davon %	davon %
unter 1.667,00	Beitragsfrei		
unter 1750,00	Mindestbeitrag 12,50 € bzw. 8,00 € für Kinder im Grundschulalter		
bis 1.850,00	1,65 = 31,00 €	1,50 = 28,00 €	1,25 = 23,00 €
bis 2.000,00	1,98 = 40,00 €	1,78 = 36,00 €	1,30 = 26,00 €
bis 2.250,00	2,31 = 52,00 €	2,06 = 46,00 €	1,35 = 30,00 €
bis 2.500,00	2,64 = 66,00 €	2,34 = 59,00 €	1,40 = 35,00 €
bis 2.750,00	2,97 = 82,00 €	2,62 = 72,00 €	1,45 = 40,00 €
bis 3.000,00	3,30 = 99,00 €	2,90 = 87,00 €	1,50 = 45,00 €
bis 3.250,00	3,63 = 118,00 €	3,18 = 103,00 €	1,55 = 50,00 €
bis 3.500,00	3,96 = 139,00 €	3,46 = 121,00 €	1,60 = 56,00 €
bis 3.750,00	4,29 = 161,00 €	3,74 = 140,00 €	1,65 = 62,00 €
bis 4.000,00	4,62 = 185,00 €	4,02 = 161,00 €	1,70 = 68,00 €
über 4000,00	Höchstbetrag 200,00 €	Höchstbetrag 176,00 €	Höchstbetrag 72,00 €

Der gemäß § 8 ermittelte Kostenbeitrag wird für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden täglich (von bis zu 4 Stunden täglich für Kinder im Grundschulalter) erhoben.

Die Kostenbeiträge werden nach unterhaltsberechtigten Kindern bis zum 18. Lebensjahr wie folgt ermäßigt:

ein Kind	100 %	des ermittelten Kostenbeitrages	entsprechend der Betreuungszeit
zwei Kinder	85 %	des ermittelten Kostenbeitrages	entsprechend der Betreuungszeit
drei Kinder	65 %	des ermittelten Kostenbeitrages	entsprechend der Betreuungszeit
vier Kinder	45 %	des ermittelten Kostenbeitrages	entsprechend der Betreuungszeit
ab 5 Kinder	30 %	des ermittelten Kostenbeitrages	entsprechend der Betreuungszeit

Erfolgt eine Betreuung bis zu 8 Stunden täglich (von bis zu 6 Stunden täglich für Kinder im Grundschulalter), erhöht sich die ermittelte Gebühr um 20 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 17,50 € (für Kinder im Grundschulalter unverändert 8,00 €).

Erfolgt eine Betreuung bis zu 10 Stunden täglich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 30 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 21,00 €.

Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag von den Kostenbeitragspflichtigen erhoben wird, bleiben unberührt.